

**Notizen für Gegenplädoyer Langzeitzwischenlager, 30.09.2017**

Sophie Kuppler, ITAS am KIT, Stand: 30.09.2017

- 1) Kontinuierlich aktives gesellschaftliches Handeln kann nicht vorausgesetzt werden
  - a. Stabile Gesellschaft mit Interesse an dem Thema, die F&E und Ausbildung von Personal sicherstellt (F&E bleibt nicht zwangsläufig vital)
  - b. Ökonomische Ressourcen
- 2) Wenn Kontrolle und Überwachung nicht mehr funktionieren, werden die technischen Barrieren im Laufe der Zeit versagen → direkter Kontakt mit der Umgebung
- 3) Direkter Kontakt mit der Umgebung bedeutet auch jetzt schon leichtere Zugänglichkeit → Anfälligkeit für Störungen und Eingriffe von außen (Terror, Proliferation)
- 4) Störungen auch möglich durch Kontrolle, Instandhaltung, Reparatur
- 5) Kontinuierliche Strahlenbelastung
  - a. bei Überwachung, Instandhaltung, Reparatur, Um- und Neubauten für Personal
  - b. bei Anlieferung, Reparaturen und Neukonditionierung für Anwohner
- 6) Entwicklung der technischen Strukturen über lange Zeiträume unter Wärme- und Strahleneinwirkung unbekannt (Erfahrung mit anderen Gebäuden nur bedingt übertragbar)
- 7) Vereinfachte Handhabung in 100 Jahren nicht gewährleistet
  - a. Integrität der Behälter über diesen Zeitraum hinweg fraglich
  - b. Abnahme der Strahlungsintensität und Wärmeentwicklung nicht stark genug, um signifikant sicherheitsrelevant zu sein
  - c. Zustand der Abfälle im Behälter nach 100 Jahren nicht vorauszusehen, in jedem Fall Notwendigkeit für Neukonditionierung
- 8) Gefahr der unbegrenzten Oberflächenlagerung, wenn in 100 Jahren keine Alternative zur Verfügung steht
  - a. „Mehr Zeit“ kann Druck rausnehmen, eine Lösung zu finden und damit Aufmerksamkeit für das Problem verringern
  - b. „Beste Lösung“ gibt es nicht → Wissenschaft will immer weiter forschen; wer entscheidet, wann „beste Lösung“ gefunden ist?
  - c. Bevölkerung noch nicht interessiert daran, was in 100 Jahren passiert (s. Rathenau-Studie in NL) → Modelle für Beteiligung nur schwer zu erproben, da ungewiss, worauf zukünftige Gesellschaften Wert legen werden, Beteiligung kann nur durch „learning by doing“ gelernt werden (vgl. Schweiz)
  - d. LZWL nur als Willensentscheidung, nicht als Zwangshandlung (Argument „wir haben keine Wahl“ ist hier kontraproduktiv)
  - e. Unter diesen Voraussetzungen ist auch bei LZWL keine einfache Standortwahl zu erwarten
- 9) Handlungsfreiheit, die durch LZWL erreicht werden soll, bedeutet gleichzeitig immer auch Handlungszwang. Erbe kann nicht ausgeschlagen werden.